

Gemeinde Dohren

Die Gemeindedirektorin



Fachbereich: Fachbereich Bauen

Verfasser: Christa Ideler

Vorlage Nr.: 2022/1989

Herzlake, 09.11.2022

Vorlage Dohren

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Dohren zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat Dohren	17.11.2022	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Bauleitplanung Dohren, Bebauungsplan Nr. 17 "Auf der Ahe, Teil V", Beschlussfassung über die vorgetragenen Abwägungen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt: Der Entwurf des Bebauungsplanes Dohren Nr. 17 "Auf der Ahe, Teil V" mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen, sowie die Entwurfsbegründung haben in der Zeit vom 17. Juni 2022 bis zum 16. August 2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus Herzlake ausgelegen. Die Entwurfsunterlagen konnten im Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Aus der Bevölkerung wurden keine Anregungen vorgetragen. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen von folgenden Fachdienststellen vorgetragen.

Landkreis Emsland, Meppen
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Meppen
Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück
EWE NETZ GmbH, Cloppenburg
Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück
Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste-Varloh
Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“, Meppen

Alle übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgetragen bzw. sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert. Bei den letztgenannten Dienststellen ist davon auszugehen, dass Anregungen nicht vorgetragen werden. Die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag: Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“, mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

